

HAUPTSATZUNG

der
Ortsgemeinde Brachbach

vom 01.07.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 01.07.2019 beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Kirchen, Mudersbach und Niederfischbach“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro der Ortsgemeinde Brachbach zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Büdenholz (B 62), bei der Gaststätte Braun
Feuerwehrhaus, Bushaltestelle
Bahnhofstraße, Einmündung Gartenstraße
Gartenstraße, Einmündung Sonnenweg
Findlingstraße, Einmündung Eisenweg
Gemeindehaus, Am Bähnchen

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (§ 1 Abs. 1).

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Bau- und Umweltausschuss	bestehend	aus 7 Mitgliedern und jeweils 2 Stellvertretern
Vereins-, Kultur- und Jugend-ausschuss	bestehend	aus 7 Mitgliedern und jeweils 2 Stellvertretern
Haupt- und Finanzausschuss	bestehend	aus 7 Mitgliedern und jeweils 2 Stellvertretern
Rechnungsprüfungsausschuss	bestehend	aus 3 Mitgliedern und jeweils 2 Stellvertretern
Umlegungsausschuss	bestehend	aus 2 Mitgliedern und jeweils 2 Stellvertretern
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt; mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.

Abweichend hiervon werden in den Umlegungsausschuss 3 weitere Mitglieder und Stellvertreter gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt. Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen:
 - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro ohne MWSt. im Einzelfall.
- (4) Die Berichterstattung erfolgt durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro ohne USt. im Einzelfall.
 - Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro im Einzelfall
 - Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €
 - Einvernehmen in den Fällen der §§14 Abs. 2, 31 und 33 sowie des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 - Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zur Fristwahrung.

- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragender Tagesordnung und des Sitzungsablaufs berät. Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionssprecher der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen an. Für den Ältestenrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten wird auf 2 festgesetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates sowie vom Rat festgelegte Kommission- und Arbeitsgruppenmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind sowie für Mitglieder in den vom Rat gebildeten Kommission- und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, des Ältestenrates, eines Ausschusses oder einer Kommission- und Arbeitsgruppe 20,00 Euro beträgt.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Vorsitzende von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Ver-

dienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 9

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Unterlagen (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.
- (2) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 € je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 b Absatz 4 Satz 1. Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt. Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.
- (3) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2. Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 10

Unterstützung der Rats-IAusschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten TabletPC 's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. 2 Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC 's eine Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Brachbach abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC 's sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte, sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC 's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden

Ausgaben (wie z.8. Stromkosten oder eventuelle Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Ortschaftsgemeinde Brachbach wird nach Möglichkeit für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im Sitzungsraum der Marienschule zur Verfügung stellen.

- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten TabletPC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 7 a Absatz 2. Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 7 a Abs. 2 entsprechend.
- (5) Ratsmitglieder, die neben dem Ortschaftsgemeinderat zugleich dem Verbandsgemeinderat Kirchen (Sieg) angehören und (über die Verbandsgemeinde Kirchen) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weitere) Gerät durch die Ortschaftsgemeinde Brachbach; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht. Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg); sie werden nicht von dieser Hauptsatzung tangierl. Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Ortschaftsgemeinde Brachbach) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde).

§ 11

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter(KomAEVO) zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2016 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Brachbach, den 01.07.2019
Ortsgemeinde Brachbach


Steffen Kappes
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brachbach, 01.07.2019
Ortsgemeinde Brachbach


Steffen Kappes
Ortsbürgermeister

